

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Ebner, Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtssicherheit und Transparenz bei Lebensmittelkontrollen endlich herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits 2010 einigten sich die Verbraucherministerinnen und -minister der Länder auf die Einführung einer bundesweit einheitlichen Hygienekennzeichnung an den Türen von Restaurants und Imbissen. Danach sollen die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen beispielsweise in Form eines Smileys oder Hygienebarometers für Verbraucherinnen und Verbraucher sichtbar gemacht werden. Weitere Beschlüsse und konkrete Vorschläge der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) für eine solche Kennzeichnung folgten.

Seitdem haben es die unterschiedlichen CSU-Landwirtschaftsministerinnen und -minister aber nicht geschafft, die dafür notwendige rechtliche Grundlage zu schaffen. Stattdessen blockiert die Bundesregierung die Umsetzung der Beschlüsse der VSMK und verweigert Verbraucherinnen und Verbrauchern Transparenz bezüglich der Hygienebedingungen.

Zudem ignoriert sie, dass diese Kennzeichnung sich als äußerst praxistauglich erwiesen hat. Der Smiley in Dänemark, das Smiley-Projekt in Berlin-Pankow und die Pilotprojekte in Duisburg und Bielefeld finden in der Öffentlichkeit, aber auch immer stärker bei den Gastronomen großen Anklang. Die Beanstandungen in Dänemark und den deutschen Städten, in denen Pilotprojekte stattfinden, sind messbar zurückgegangen und die Bewertungen der Betriebe haben sich stetig verbessert.

Verbesserungen sind auch dringend notwendig, wie der jährliche Bericht zur Lebensmittelsicherheit des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zeigt. Seit Jahren wird konstant jeder vierte Betrieb von der behördlichen Lebensmittelüberwachung beanstandet. Daher ist eine Hygienekennzeichnung auch eine Chance für einen positiven Wettbewerb um Qualität, Sicherheit und Sauberkeit.

Eine Hygienekennzeichnung am Betrieb sollte für die Verbraucherinnen und Verbraucher anhand von Farben und Einordnung in ein Punktesystem leicht verständlich und

nachvollziehbar sein. Zudem sollten die Ergebnisse auch der letzten Kontrollen sichtbar und im Internet abrufbar sein.

Neben der fehlenden Hygienekennzeichnung direkt am Betrieb können die Länder noch nicht einmal, wie im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vorgesehen, auf ihren Internetseiten über festgestellte Verstöße informieren. Aufgrund verschiedener Gerichtsurteile und unklarer Rechtsgrundlage im bestehenden § 40 Absatz 1a LFGB findet ein Vollzug des LFGB in diesem Bereich faktisch nicht statt. Die Folge: Solange Hygienemängel oder Grenzwertverstöße nicht zu einer direkten Gesundheitsgefährdung führen, erfahren Verbraucherinnen und Verbraucher nichts von ihnen, selbst wenn Gaststätten immer wieder durch Verstöße auffallen.

Dieses Problem wird im Koalitionsvertrag zwar aufgegriffen, aber bislang wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des LFGB nicht im Kabinett beraten und damit nicht ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Als Folge dessen geht NRW als einzelnes Land jetzt voran und führt ein eigenes System für eine Hygienekennzeichnung ein.

Der im Ernährungsbericht 2016 erwähnte und auf der Internetseite des BMEL veröffentlichte Gesetzentwurf des Bundesministeriums würde keine Rechtssicherheit schaffen. Er berücksichtigt lediglich einen Teil der von den Ländern per Bundesratsbeschluss (BR-Drs. 789/12 (B), BR-Drs. 151/13 (B)) erbetenen Änderungen.

Nicht geändert wird die wesentliche Regelung zu den notwendigen Doppeluntersuchungen. Weiterhin werden mindestens zwei unabhängige Untersuchungen vorausgesetzt, statt dass, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die bestehende Validierungspraxis bei Beanstandungen durch ein akkreditiertes amtliches Labor ausreicht. Damit bleibt diese Regelung impraktikabel und führt vor allem zu zeitlicher Verzögerung der Veröffentlichung, da in den meisten Bundesländern spezialisierte Untersuchungen (z. B. Rückstände, Kontaminanten) zentralisiert nur an einer Stelle stattfinden.

Auch die Verknüpfung der Veröffentlichung an eine erwartete Bußgeldhöhe von mindestens 350 Euro wurde beibehalten, obwohl sie willkürlich und keinesfalls eindeutig ist, da ein einheitlicher Bußgeldkatalog nicht existiert.

Angesichts der weit verzweigten und intransparenten Warenströme des globalisierten Lebens- und Futtermittelmarktes ist zudem eine Weiterentwicklung der Kontrollsysteme hin zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit notwendig, um zukünftige Lebensmittelskandale zu verringern bzw. zu verhindern. Daher hat die VSMK 2010 zur Verbesserung des Datenaustauschs zwischen den Ländern ein elektronisches Früherkennungs- und Informationssystem im gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz (eFI) für die Lebensmittelüberwachung beschlossen. Im Pilotprojekt zur Einrichtung einer solchen gemeinsamen Datenbank wurde festgestellt, dass die derzeitige Rechtslage nicht ausreicht, um alle Daten zu übermitteln. In einem Beschluss (Beschluss der LAV in ihrer 23. Sitzung zu TOP 12) stellt die LAV dies fest und bittet das BMEL, diese bei der Überarbeitung des LFGB zu schaffen. Dieser Notwendigkeit ist das Bundesministerium bisher nicht nachgekommen.

Zusätzlich zum besseren Datenaustausch zwischen den Ländern muss die Herstellung von Vergleichbarkeit bei den amtlichen Kontrollen über die Definition von Mindeststandards und Vereinheitlichung der Qualitätssicherung gewährleistet werden. Für eine effiziente staatliche Aufsicht und Kontrolle braucht es zudem eine Konkretisierung der Eigenkontroll-, Dokumentations-, Offenlegungs- und Informationspflichten der Unternehmen.

Neben den erforderlichen Änderungen im LFGB ist für bessere Transparenz eine grundlegende Erweiterung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) notwendig. In der verbraucherpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre wurde wiederholt und zu Recht die Forderung erhoben, neben den Stellen der öffentlichen Verwaltung auch die Unternehmen unmittelbar in den Auskunftsanspruch nach dem VIG einzubeziehen,

da viele Informationen, insbesondere über Herstellungsmethoden, Herkunft von Rohstoffen, ökologische Aspekte oder ethische Fragen des fairen Handels, Kinderarbeit oder Tiergerechtigkeit nur dort verfügbar sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Möglichkeit zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Behörden im LFGB und VIG unmissverständlich und verbraucherfreundlich zu regeln,
2. die Informationspflicht der Behörden in § 40 1a LFGB rechtssicher auszugestalten, unter der Berücksichtigung der ergangenen Gerichtsurteile, den Berichten aus den Ländern und der Bundesratsbeschlüsse (BR-Drs. 789/12 (B), BR-Drs. 151/13 (B)),
3. eine sichere Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines Hygienebarometers oder Smileys zu schaffen und die Einsicht der Kontrollergebnisse im Internet zu ermöglichen,
4. die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung für die Ausgestaltung einer solchen einheitlichen Hygienekennzeichnung zu regeln,
5. eine Überarbeitung des Verbraucherinformationsgesetzes vorzulegen, die einen gesetzlichen Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Unternehmen schafft und Transparenz insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und besonders ausgelobter Eigenschaften der Lebensmittel schafft,
6. eine Konkretisierung der Eigenkontroll-, Dokumentations-, Offenlegungs- und Informationspflichten der Unternehmen zu erarbeiten,
7. die Herstellung von Vergleichbarkeit bei den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung (u. a. Definition von Mindeststandards und Vereinheitlichung der Qualitätssicherung) gemeinsam mit den Bundesländern zu erarbeiten und
8. die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Ländern, unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem laufenden Pilotprojekt, die Einrichtung einer übergreifenden Kontrolldatenbank herzustellen, indem eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch im LFGB geschaffen wird.

Berlin, den 21. Juni 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

